

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungssachen  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verordnungen  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeindevorstand Gröba.

Nr. 246.

Sonnabend, 22. Oktober 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist im Hans 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger ist im Hans 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angenommen.

Anzeigenkosten für die Nummer des Ausgabetermins bis vormittags 9 Uhr ohne Gewicht.

Notizenblatt und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Um 1. Dezember 1910 findet noch dem Beschuß des Bundesrates eine Volkszählung im Deutschen Reich statt, welche im Königreiche Sachsen nach Maßgabe der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Juni dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 196 fsg.) vorzunehmen ist.

Indem dies die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft den Ortsbelehrten ihres Verwaltungsbereiches hierdurch bekannt macht, nimmt sie gleichzeitig Veranlassung, auf die Wichtigkeit der Volkszählung hinzuweisen und gibt sich der Hoffnung hin, daß diejenigen, deren Wirkung hierdurch erforderlich ist und beziehentlich in Anspruch genommen wird, insbesondere die von den Gemeindebehörden angenommenen Zähler, ihrer Aufgabe mit Umsicht und größter Gewissenhaftigkeit sich unterzuordnen werden.

Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Gutsbezirke ob. Es wird denselben daher die genaue Erfüllung der Einspanng erwarteten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Juni dieses Jahres zur Pflicht gemacht und dabei noch folgendes besonders hervorgehoben:

1. Mit der unmittelbaren Zeitung der Gesetze können die Gemeindebehörden unter fortwährender eigener Verantwortlichkeit Zählungskommissionen bestimmen.

Für die Zählungskommissionen sind solche Personen zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurteilen imstande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Teilnahme an der Volkszählungskommission ist ein Ehrenamt.

Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum 10. November erfolgen. Die Aufgabe der Gemeindebehörden und Zählungskommissionen besteht hauptsächlich in

a) der Einteilung der Gemeinden im Zählbezirk (§ 7 der angezogenen Verordnung),

b) der Annahme und Anweisung der Zähler und der Verteilung der Zähl-

papiere an dieselben (§ 8),

c) der Prüfung und soweit nötig Berichtigung der Angaben in den aus-

gefüllten Zählungslisten (§ 9).

2. Die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist spätestens bis zum 21. November zu beenden.

3. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß sie höchstens 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Einteilungen zunächst anschließen. Jeder bewohnte selbständige Gutsbezirk bildet einen Zählbezirk.

4. Die Ausstellung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten erfolgt in den beiden letzten Tagen des November und muß am 30. November beendet sein. Die Zählung erfolgt nach dem Stande vom 1. Dezember laufenden Jahres. Das Ressort über dieselbe geht aus den den Haushaltungsvorständen zugestellten Listen hervor. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. Dezember mittags und ist möglichst überall am 2. Dezember zu beenden.

5. Der Gemeindebehörde und der Zählungskommission liegt es ob, daß von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial abhalb einer genannten Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel, soweit nötig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Ergibt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, die in der Kontrollliste des Zählers fehlen oder die bei der Bildung der Zählbezirke keinem Zählbezirk zugewiesen worden waren, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltungslisten noch auszufertigen.

6. Nach Beendigung des Zähl- und Kontrollgeschäfts haben die Gemeindebehörden sämliche ausgefüllte Listen (vergl. § 10 der Verordnung) samt den etwaigen unbekannt gebliebenen Formularen spätestens bis Ende Dezember dieses Jahres wieder anher einzureichen.

7. Die erforderlichen Zählpapiere werden den Gemeindebehörden in diesen Tagen zugesandt; wegen Erlangung etwa noch fehlender Formulare haben sie sich an die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft zu wenden.

Großenhain, am 15. Oktober 1910.  
2790 a E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Zur Zeit sind Erwägungen darüber im Gange, inwieweit der Verkehr mit Kraftwagen sowie den in § 2 Absatz 3 der Bundesstraßenverordnung vom 3. Februar 1910 erwähnten Fahrzeugen auf den öffentlichen, insbesondere auf Kommunikationswegen bis zu einer bestimmten Gewichtsgrenze beziehentlich Breite nachgelassen werden kann.

Bis zum Schluß der in Aussicht genommenen Bestimmungen empfiehlt die Königliche Amtshauptmannschaft dringend denjenigen, die derartige Fahrzeuge anzuschaffen und in den Verkehr auf Kommunikationswegen des Bezirks zu stellen, drastisch, in ihrem eigenen Interesse, vorher mit der Königlichen Amtshauptmannschaft ins Unternehmen zu treten, die ihnen Auskunft erteilen wird, ob für den zur Umsetzung in Aussicht genommenen Kraftwagen der Erlass eines Verbotes für alle beziehentlich einzelne Kommunikationswege in Frage kommen kann.

Großenhain, den 18. Oktober 1910.  
Nr. 51 e H. Königliche Amtshauptmannschaft.

Das im Grundbuche für Strehla Blatt 72 auf den Namen Hermann Emil Kettler eingetragene Grundstück soll am

8. Dezember 1910, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 8 Ar groß und mit 80,29 Steuerinheiten belegt. Es ist auf 8500 M. geschätzt, liegt in Strehla in der unteren Fischerstraße und besteht aus Wohnhaus, Niederlags- und Werkstattgebäude mit Waschhaus und Stall, sowie Garten. Die Gebäude sind mit 6280 M. bei der Landesbrandversicherungsanstalt versichert — Rat. Nr. 76.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzung, ist jedem gestattet.

Recht auf Beschleidigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. September 1910 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auflösung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungsberücks beim Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Aushangs die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, währendfalls ill die das Recht der Versteigerungsberücks an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Riesa, den 21. Oktober 1910.

Königliches Amtsgericht.

Za 11/10.

Wittwoch, den 26. Oktober 1910, vorm. 10 Uhr  
kommen im Auktionslokal 1 Spiegel, 1 Jahrmark, versch. Wollwaren als Westen, Strümpfe u. s. w. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 21. Oktober 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Auf Grund von § 105 b der Reichsgewerbeordnung werden für

Sonntag, den 23. Oktober 1910

die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dienen, auf zehn vermehrt und zwar

1. für den Handel mit Ob- und Materialswaren, lebenden Blumen, Blumen- gewinden und Pflanzen, und für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial von 6 $\frac{1}{2}$ , bis 8 $\frac{1}{2}$ , vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;

2. für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren fünfstündige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;

3. für solche Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 1/2 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1/2 Uhr nachmittags;

4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuss bestimmten Getreide in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6 $\frac{1}{2}$ , bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;

5. für den Verkauf von geräucherten und anderen Fischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags.

Während dieser Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden.

Der Verkauf auf dem Jahrmarkt wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Oktober 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Ob.

Stadtverordneten-Wahl betr.

Auf Grund von § 44 Absatz 1g der revidierten Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 24. April 1873 sind bei den Stadtverordneten-Wahlen diejenigen Bürger nicht stimmberechtigt, welche die Abrechnung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger als zwei Jahre ganz oder teilweise im Auslande gelassen haben.

Nach einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes ist diese Bestimmung dahin auszulegen, daß vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer Steuerbeiträge, die in den letzten beiden Jahren vor der Wahl fällig geworden sind, ganz oder teilweise unbeglichen gelassen hat. Hierach können z. B. Dienstleister, welche die fällig gewesenen Staatssteuern oder Gemeindeabgaben nicht spätestens bis zum Ablaufe der in § 50 der revidierten Städteordnung für die Auslegung der Wählerliste vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen beglichen, keine Aufnahme in die Liste finden.

Im Interesse der Beteiligten geben wir dies besonders bekannt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Oktober 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Ob.

Stadtbibliothek,

4900 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—1/2 Uhr geöffnet.

Dietzel.

Das gute Riebeck-Bier.